

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1174/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffern 8 und 13**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung titelt am 23.11.2024: „Polizistin soll Kollegen mit Penispumpe missbraucht haben: Sie lernten sich im KitKatClub kennen“. Der zugehörige Artikel auf Seite 6 ist überschrieben mit: „Polizistin soll Kollegen mit Penispumpe missbraucht haben“. Am 25.11. berichtet die Zeitung wieder über den Fall, und zwar auf Seite 6 unter der Überschrift: „Beamtin unter Missbrauchsverdacht: Kaum jemand wusste, dass die Polizistin einen Penis hat“.

Die Redaktion zeigt das Foto der Polizistin, das nur mit einem Augenbalken versehen ist und nennt den Vornamen sowie den ersten Buchstaben des Nachnamens. Dieses Foto hänge als Plakat auf allen Dienststellen der Berliner Polizei, denn sie habe gerade erst als stellvertretende Frauenvertreterin der Behörde kandidiert.

Sie solle die erste Trans-Frau sein, die sich für dieses Amt in Berlin habe aufstellen lassen. Doch kurz bevor die Wahlergebnisse bekannt gegeben wurden, sei die Polizeimeisterin vom Dienst freigestellt worden.

Die 27-Jährige solle in einer Partynacht zwei Kollegen der Bundespolizei unter Drogen gesetzt und schwer missbraucht haben. Im Raum stehe der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs. Zudem hätten sie schwere Verletzungen, angeblich auch an den Geschlechtsstellen. Diese sollten den Männern u. a. durch die Polizistin mit einer Penispumpe zugefügt worden seien.

Die Beamtin sei derzeit wegen disziplinarrechtlicher Maßnahmen nicht im Dienst, ihren Job als Frauenvertreterin werde sie wohl nicht antreten können. Am Schluss zitiert die Redaktion die Pressestelle der Polizei, die sich nicht zum Fall äußern wolle.

Der Fall sei auch so brisant, weil die mit Vornamen und abgekürzt ersten Buchstaben des Nachnamens Genannte eine Transfrau sei und gerade als Frauenvertreterin kandidiert habe. Vom Wechsel ihrer Geschlechtsidentität wolle jedoch kaum jemand gewusst haben.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine Vorverurteilung nach Ziffer 13, Richtlinie 13.1: „Ziel der Berichterstattung darf in einem Rechtsstaat nicht eine soziale Zusatzbestrafung Verurteilter mit Hilfe eines ‚Medien-Prangers‘ sein.“ Zwischen Verdacht und erwiesener Schuld sei in der Sprache der Berichterstattung deutlich zu unterscheiden. Die mutmaßliche Tat habe nicht in der Öffentlichkeit stattgefunden und die Beschuldigte sei nicht geständig und nicht verurteilt. Die Polizei Berlin habe sogar zu den Berichten einen Tweet publiziert: „Zu einem Ermittlungsverfahren, das wir bereits am 12.11. offiziell bekannt gegeben haben, kursierten in den Medien und im Netz diverse Gerüchte über Tathergang und Beteiligte. Bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung gilt auch hier die Unschuldsvermutung. Die Polizeibeamtin befindet sich aktuell nicht im Dienst, auch ein Disziplinarverfahren ist eingeleitet worden. Wir bitten Sie, ihre Persönlichkeitsrechte und auch die der weiteren Beteiligten zu wahren, Vorurteile und diskriminierende Narrative zu vermeiden.“

Zudem verletzen die Berichte Ziffer 8 (Schutz der Persönlichkeit): „Namen, Fotos und andere Angaben, durch die Verdächtige oder Täter identifizierbar werden könnten, dürfen in diesen Berichten nicht publiziert werden.“ Sie hätten durch die Angabe des Vornamens, deren angestrebte Funktion als Gesamtfrauenvertreterin und das Foto die Verdächtige identifizieren können. Die Frau sei trotz Augenbalken gut zu erkennen. Kollegen, Freunde und Bekannte würden sie auf dem Foto erkennen, und ihr Leben werde ein anderes sein nach diesem Artikel. Die Berichte verletzen Ziffer 11 (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz): „Die Presse verzichte auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachte den Jugendschutz.“

Der Beschwerdeführer fügt am 07.01.2025 einer weiteren, denselben Sachverhalt betreffenden Beschwerde, folgende Entschuldigung der Redaktion bei:

*„Liebe Leserinnen, liebe Leser,
seit dem 23. November hat [Name des Mediums] an mehreren Tagen über eine Berliner Polizistin berichtet, gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft. Die Artikel erschienen sowohl online auf [Name Nachrichtenportal) als auch in der gedruckten Zeitung sowie in der [Name der weiteren Zeitung, gegen die hier Beschwerde erhoben wurde].*

Dabei sind uns handwerkliche Fehler unterlaufen, die uns nicht hätten passieren dürfen.

Wo Menschen arbeiten, passieren Fehler – und Fehler passieren auch in der [Name]-Redaktion!

Daher möchten wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, ganz offen sagen: Wesentliche Fakten der Berichterstattung über die Polizistin sind unzutreffend, wodurch wir sie leider in ein falsches Licht gerückt haben.

Dafür möchten wir in erster Linie die betroffene Beamtin, aber natürlich auch Sie um Entschuldigung bitten.“

III. Die Rechtsabteilung des Verlags liefert eine Stellungnahme für diese und eine weitere Berichterstattung zum selben Thema (Az. 1052).

Die Beschwerden seien unbegründet. Entgegen der Einschätzung der Beschwerdeführer verstoße die o. g. Berichterstattung nicht gegen den Pressekodex, und zwar weder gegen Ziffer 8 Pressekodex (Schutz der Persönlichkeit) noch gegen Ziffer 11 Pressekodex (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz) oder gegen Ziffer 13 Pressekodex (Unschuldsvermutung). Im Einzelnen:

1. Der Artikel verstoße nicht gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Denn Kriminalberichterstattung dürfe immer dann identifizierend erfolgen, wenn im Einzelfall das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiege, vgl. Ziffer 8, Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 1 Pressekodex. Ein solches überwiegendes öffentliches Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung sei auf jeden Fall dann gegeben, wenn eines der in Ziffer 8, Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 3 Pressekodex aufgeführten Regelbeispiele einschlägig sei. Dies sei vorliegend der Fall.

Nach der zweiten Variante von Ziffer 8, Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 3 des Pressekodex bestehe ein Widerspruch zwischen dem durch die Beschuldigte bekleideten Amt und der Tat, die ihr zur Last gelegt werde. Die Polizeibeamtin habe ein öffentliches Amt inne, das ihr die Durchsetzung und Einhaltung von Gesetzen auferlege. Dass gerade eine solche Person massiv das Gesetz gebrochen sowie zwei anderen Personen ohne deren Wissen bzw. Einverständnis Drogen verabreicht und die Opfer sexuell missbraucht haben solle, stehe in einem eklatanten Widerspruch zu dem Amt der Beschuldigten.

Allein dies rechtfertige hier gemäß Ziffer 8, Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 3 Pressekodex eine nicht-anonymisierte Berichterstattung über die Beschuldigte.

Aber mehr noch: Das öffentliche Interesse an der Identität der Beschuldigten überwiege ihre schutzwürdigen Interessen auch aufgrund von Ziffer 8, Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 3 Var. 4 Pressekodex. Denn bei der Beschuldigten handele es sich um eine prominente Person, bei der ein Zusammenhang bestehe zwischen dem Bild, welches die Öffentlichkeit von ihr habe, und der ihr zur Last gelegten Tat. Die Beschuldigte sei deshalb bekannt geworden, weil sie als Gesamtfrauenvertreterin für die Polizei Berlin angetreten sei; berlinweit seien auf allen Dienststellen der Polizei Wahlplakate mit Informationen über die Beschuldigte aufgestellt gewesen. Damit habe sie sich bewusst in die Öffentlichkeit gestellt und sei aufgrund ihrer Wahlaktivitäten zu einer zeitgeschichtlich hervorgehobenen Person, jedenfalls in Polizeikreisen, geworden. Das Bild, das in der Öffentlichkeit von der Beschuldigten bestehe, sei maßgeblich durch ihre Wahl zur Gesamtfrauenvertreterin geprägt. Nach der Deutschen Polizeigewerkschaft Berlin kümmere sich die Frauenvertretung unter anderem um „Gesellschaftspolitische Anliegen wie die Themen Gewalt in der Familie [...], Opferbetreuung nach Straftaten [...], Gewaltprävention (vgl. DPolG Berlin „Frauen/Frauenvertretung“, abgerufen am 30.01.2025).“

Da es bei dem der Beschuldigten vorgeworfenen Verhalten um eine sexuell motivierte Gewalttat gehe, sei der Widerspruch zwischen der „zur Last gelegten Tat“ und der Art, wie sich die Beschuldigte in der Öffentlichkeit als „Frauenvertreterin“ präsentiere, eklatant. Es liege mithin auch gemäß Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2, S. 3 Var. 4 des Pressekodex ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Person der Beschuldigten vor. Ein Verstoß gegen Ziffer 8 Richtlinie 8.1 Abs. 2 Pressekodex sei mithin aus gleich mehreren Gründen nicht gegeben.

2. Der Artikel verstoße auch nicht gegen Ziffer 11 des Pressekodex. Denn der Artikel beinhalte keine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität oder Leid; auch der Jugendschutz werde hinreichend beachtet.

Inhaltlich werde – eher detailarm und nachrichtlich – nur mitgeteilt, dass „sexuelle Handlungen“ vorgenommen worden seien, die Opfer unter anderem „an ihren Geschlechtsstellen Verletzungen“ vorgefunden hätten und auf eine nicht näher beschriebene Weise eine „Penispumpe“ eine Rolle gespielt haben solle. Weshalb diese vage Beschreibung dessen, was in der mutmaßlichen Tatnacht alles geschehen sein solle, den Tatbestand einer „unangemessen sensationellen Darstellung von Gewalt, Brutalität oder Leid“ erfüllen solle, erschließe sich nicht. Die Verwendung von Formulierungen in einem Beitrag – der sich, wohlgemerkt, mit einer möglichen Strafbarkeit im Bereich der sexuellen Misshandlung beschäftige – wie

- „sexuelle Handlungen“ oder
- „Verletzung an Geschlechtsstellen“ oder
- „Penispumpe“

sei für sich genommen wohl kaum „unangemessen sensationell“. Oder anders ausgedrückt: Ohne diese Worte in den Mund zu nehmen, könne die Presse eine Geschichte wie die hier in Rede stehende überhaupt nicht erzählen. Es werde auch weder ein Mensch zum Objekt herabgewürdigt noch in einer über das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet. Deshalb könne auch der Jugendschutz nicht gefährdet sein.

3. Schließlich verstoße der Artikel entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer auch nicht gegen die Unschuldsvermutung aus Ziffer 13 Pressekodex. Die Berichterstattung beziehe sich durchgängig auf eine „mutmaßliche“ Tat. Für jeden Leser sei eindeutig erkennbar, dass es sich lediglich um einen Tatverdacht und eben nicht um einen feststehenden Sachverhalt im Sinne von verfrüht zugewiesener strafrechtlicher Schuld handle. So heiße es gleich in der Überschrift: „Polizistin solle Kollegen mit Penispumpe missbraucht haben“.

Weiter bezeichne der Artikel die beiden Bundespolizeibeamten konsequent als mutmaßliche Opfer.

Im Laufe des Artikels würden bloße Verdachtsschilderungen durch die Bezeichnung „mutmaßlich“ oder durch die Angabe, dass etwas so und so gewesen sein „solle“, oder durch eine Verwendung des Konjunktivs deutlich gekennzeichnet. So ergebe sich im Gesamtbild ein Artikel, in dem für jeden unbefangenen Durchschnittsleser erkennbar sei, dass ein Strafverfahren gegen die Beschuldigte alles andere als abgeschlossen sei, mithin ihre Tütereigenschaft noch (lange nicht) feststehe. Eine noch stärkere Verdeutlichung, dass es sich nicht um gesicherte Fakten, sondern lediglich um einen derzeitigen Ermittlungsstand handle, erscheine kaum denkbar. Daher sei auch ein Verstoß gegen Ziffer 13 Pressekodex eindeutig nicht gegeben.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sehen in der Berichterstattung einen schweren Verstoß gegen den Schutz der Persönlichkeit nach Ziffer 8 sowie eine vorverurteilende Berichterstattung gemäß Ziffer 13 des Pressekodex.

Die Redaktion behauptet, die Polizistin solle zwei Kollegen sexuell missbraucht haben und schildert detailgenau die mutmaßlichen Umstände. Jedoch stützt sich die Berichterstattung

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

lediglich auf einen Anfangsverdacht und nicht auf hinreichende Anknüpfungspunkte und ist somit stark tendenziös zu Lasten der Beschuldigten.

Die Beiträge sind zudem mit einem Plakat bebildert, auf dem die Beschuldigte für ein Amt bei der Polizei kandidiert. Das Foto ist lediglich mit einem Augenbalken versehen. Auch der Vorname und Anfangsbuchstabe des Nachnamens machen die Betroffene eindeutig identifizierbar. Ein öffentliches Interesse an der Identität der Betroffenen besteht jedoch nicht, da die schweren Vorwürfe gegen sie weder hinreichend von Anknüpfungstatsachen belegt sind noch ein Kriterium für eine identifizierbare Berichterstattung nach Ziffer 8, Richtlinie 8.1 des Pressekodex vorliegt.

Zudem vermutet die Redaktion, die Betroffene sei trans und schildert diese Spekulationen ebenfalls detailreich. Die Mitglieder sind sich einig: Die ohnehin nicht belegte Trans-Identität der Betroffenen ist in diesem Zusammenhang nicht von öffentlichem Interesse.

In Verbindung mit den Vermutungen über ihre Trans-Identität und den schweren, jedoch nicht hinreichend von Tatsachen belegten Vorwürfen gegen die Betroffene verstoßen die Berichte massiv gegen den Persönlichkeitsschutz der Polizistin nach Ziffer 8 des Pressekodex. Die vorverurteilende Berichterstattung verletzt zudem die Unschuldsvermutung nach Ziffer 13.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein. Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>